

Team

BG.Nr.:

Datum:

Kd.Nr.:

An Team 420
Zi. 414

Name:	
Vorname:	
Geb.-datum:	
Anschrift:	
Leistungsart:	

Verdacht auf Ordnungswidrigkeitstatbestände nach § 63 SGB II

Entscheidungshilfe

bitte immer mit Kopie aus der Akte übersenden

I. <input type="checkbox"/>	Der LE hat Änderungen in den Verhältnissen , die für den Leistungsanspruch erheblich sind nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitgeteilt (§ 63 Abs.1 Nr.6 SGB II)		
	1.	Der Sachverhalt ist bekannt geworden durch:	
		<input type="checkbox"/> DALEB/Mitteilung BMF	(Blatt)
		<input type="checkbox"/> Selbstanzeige	(Blatt)
		<input type="checkbox"/> erneuten Leistungsantrag	(Blatt)
		<input type="checkbox"/> Dritte	(Blatt)
		<input type="checkbox"/> ARGE	(Blatt)
		<input type="checkbox"/> Agentur für Arbeit	(Blatt)
	2.	Der unrechtmäßige Leistungsbezug beruht auf:	
		<input type="checkbox"/> unterlassenen Mitteilung des Betroffenen	(Blatt)
		<input type="checkbox"/> unrichtigen Mitteilung des Betroffenen	(Blatt)
		<input type="checkbox"/> unvollständige Mitteilung des Betroffenen	(Blatt)
		<input type="checkbox"/> verspäteten Mitteilung des Betroffenen	(Blatt)
		<input type="checkbox"/> sonstiges	(Blatt)
	3.	Höhe des Vermögensschadens:	€
	4.	Vorwerfbarer Überzahlungszeitraum:	von bis
	5.		
II. <input type="checkbox"/>	Der Arbeitgeber hat seine Auskunftspflicht über Tatsachen, die für die Entscheidung über einen Anspruch auf Leistung erheblich sind, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt (z.B.: Ende und Grund des BV) (§ 63 Abs. 1 Nr. 1 SGB II)		(Blatt)
III. <input type="checkbox"/>	Der Arbeitgeber erteilt die Bescheinigung über die Art und Dauer, oder die Höhe des Arbeitsentgeltes nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig oder die Bescheinigung wird vom Arbeitgeber nicht oder nicht rechtzeitig ausgehändigt. (§ 63 Abs.1 Nr. 2 SGB II)		(Blatt)

IV <input type="checkbox"/>	Der LE legt dem Arbeitgeber den für die Bescheinigung des Arbeitsentgelts vorgeschriebenen Vordruck nicht oder nicht rechtzeitig vor (§ 63 Abs. 1 Nr. 3 SGB II)	(Blatt)
V <input type="checkbox"/>	Dritte erteilt Auskünfte über Vermögen oder Einkommen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (§ 63 Abs.1 Nr. 4 SGB II)	(Blatt)
VI <input type="checkbox"/>	Dritte gewährt nicht oder nicht rechtzeitig Einsicht in Unterlagen nach § 60 Abs. 5 SGB II (§ 63 Abs. 1 Nr. 5 SGB II)	(Blatt)

Im Auftrag